

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 12.05.2026 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Norbert Stumpf

Gemeinderatsmitglieder

Christiane Bayer-Fischer
Jessica Braun
Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler
Johannes Eger
Andrea Horner-Schmid
Dr. Stephan Junger
Dr. med. Kerstin Krása
Christine Krieger
Tobias Lapp
Hannah Lobe
Jakob Schmidt
Prof. Dr. Marcus Schuck
Jens Stöhr
Ronald Stoyan
Markus Torner
Jürgen Zeilmann

Schriftführerin

Monika Eckert

Verwaltung

Tobias Zentgraf
Romy Scheuerer

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 32. Genehmigung der Sitzungsniederschrift**
- 33. Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder**
- 34. Wahl des dritten Bürgermeisters**
- 35. Wahl des zweiten Bürgermeisters**
- 36. Vereidigung der neugewählten weiteren Bürgermeisterinnen/der weiteren Bürgermeister**
- 37. Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**
- 38. Besetzung der Ausschüsse; Benennung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter**
- 39. Neuerlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat**
- 40. Bestellung des Ersten Bürgermeisters Norbert Stumpf zum Eheschließungs-Standesbeamten**
- 41. Kenntnisnahmen und Anfragen**

Vor Beginn der Sitzung halten **Pfarrerin Julia Schwab** von der evangelischen LukasGemeinde und **Gemeindereferentin Beate Herrmann** von der katholischen Kirche Maria Heimsuchung eine kleine ökumenische Andacht.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **20:00 Uhr**. Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

Lfd. Nr. 32 - Genehmigung der Sitzungsniederschrift
--

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 14. April 2026 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. April 2026 wird genehmigt.

Anwesend: 17 / mit 11 gegen 0 Stimmen

(Die sechs neu gewählten Gemeinderatsmitglieder nehmen an der Abstimmung nicht teil, da sie zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung am 14. April 2026 dem Gremium noch nicht angehörten.)

Lfd. Nr. 33 - Vereidigung der neu gewählten Gemeinderatsmitglieder

Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder sind gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung zu vereidigen.

Der Erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Gemeinderatsmitgliedern Dr. med. Kerstin Krása, Dr. Tobias Lapp, Hannah Lobe, Jakob Schmidt, Jens Stöhr und Markus Torner den Eid mit der gesetzlich vorgeschriebenen Formel ab.

Lfd. Nr. 34 - Wahl des dritten Bürgermeisters

Gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Geschäftsordnung wird der Erste Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung von der Zweiten Bürgermeisterin oder dem Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der Dritten Bürgermeisterin oder dem Dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Diesen wählt der Gemeinderat gemäß Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit. Die Wahl findet nach Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln statt.

Zu seiner Unterstützung beruft Erster Bürgermeister Stumpf einen Wahlausschuss, bestehend aus Tobias Zentgraf, Monika Eckert und Romy Scheuerer. Der Wahlausschuss teilt die Stimmzettel aus und fordert die Mitglieder des Gemeinderates (einschließlich des Ersten Bürgermeisters) auf, einzeln ihren Stimmzettel in den bereitgestellten Wahlkabinen auszufüllen und ihn gefaltet in die Wahlurne einzuwerfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 17 Mitgliedern des Gemeinderates haben alle den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein; alle Stimmzettel sind gültig. Auf GRM Jürgen Zeilmann entfallen 11 Stimmen, auf Dr. med. Kerstin Krása 5 Stimmen und auf Prof. Dr. Marcus Schuck 1 Stimme.

Der Sprecher des Wahlausschusses, Tobias Zentgraf, verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass **GRM Jürgen Zeilmann** mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO) erhalten hat und damit zum Dritten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt, was dieser bejaht und schriftlich bestätigt.

Lfd. Nr. 35 - Wahl des zweiten Bürgermeisters

Gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 der Geschäftsordnung wird der Erste Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung von der Zweiten Bürgermeisterin oder dem Zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der Dritten Bürgermeisterin oder dem Dritten

Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Diesen wählt der Gemeinderat gemäß Art. 35 Abs 1 Gemeindeordnung (GO) aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit. Die Wahl findet nach Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln statt.

Zu seiner Unterstützung beruft Erster Bürgermeister Stumpf einen Wahlausschuss, bestehend aus Tobias Zentgraf, Monika Eckert und Romy Scheuerer. Der Wahlausschuss teilt die Stimmzettel aus und fordert die Mitglieder des Gemeinderates (einschließlich des Ersten Bürgermeisters) auf, einzeln ihren Stimmzettel in den bereitgestellten Wahlkabinen auszufüllen und ihn gefaltet in die Wahlurne einzuwerfen. Die Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 17 Mitgliedern des Gemeinderates haben alle den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein; alle Stimmzettel sind gültig. Auf GRM Jessica Braun entfallen 15 Stimmen, auf Prof. Dr. Marcus Schuck 1 Stimme und auf Ronald Stoyan 1 Stimme.

Der Sprecher des Wahlausschusses, Tobias Zentgraf, verkündet das Wahlergebnis und stellt fest, dass **GRM Jessica Braun** mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO) erhalten hat und damit zur Zweiten Bürgermeisterin gewählt ist. Er fragt die Gewählte, ob sie die Wahl annimmt, was diese bejaht und schriftlich bestätigt.

Lfd. Nr. 36 - Vereidigung der neugewählten weiteren Bürgermeisterinnen/der weiteren Bürgermeister

Die neu gewählte Zweite Bürgermeisterin und der neu gewählte Dritte Bürgermeister sind gemäß Art. 31 Abs 4 der Gemeindeordnung (GO) nach der Wahl zu vereidigen.

Der Erste Bürgermeister Norbert Stumpf nimmt der neu gewählten Zweiten Bürgermeisterin Jessica Braun und dem neu gewählten Dritten Bürgermeister Jürgen Zeilmann den Eid mit der gesetzlich vorgeschriebenen Formel ab.

Lfd. Nr. 37 - Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt¹:

In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (auch als „Hauptsatzung“ bezeichnet)

- werden Anzahl, schlaglichtartige Zuständigkeit und Kompetenz sowie Größe und Vorsitz der Ausschüsse festgelegt
- wird die Entschädigung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder geregelt

¹ Im nachfolgenden Text werden Personen jeden Geschlechts allein der besseren Lesbarkeit wegen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die Sachverhalte beziehen sich aber selbstverständlich ebenso auf Frauen und Personen des dritten Geschlechts.

- wird die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters definiert (ob ehrenamtlich als Ehrenbeamter oder berufsmäßig als Beamter auf Zeit)
- wird festgelegt, ob die Vertretung des ersten Bürgermeisters von ein oder zwei weiteren Bürgermeistern erfolgt
- wird die Rechtsstellung des oder der weiteren Bürgermeister definiert (ob ehrenamtlich als Ehrenbeamte oder berufsmäßig als Beamte auf Zeit)

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Gemeinschaft und Zusammenleben, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von je 60,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines unter § 2 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschusses.

Der oder die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von je 80,00 EUR.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 4 zusteht, gilt dies nur, soweit

die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die als Fraktionsvorsitzende benannt sind, erhalten eine monatliche Entschädigung von 50,00 EUR

(5) Die vom Gemeinderat bestellten Jugendbeauftragten und Seniorenbeauftragten erhalten eine monatliche Pauschale zur Abgeltung des mit ihrem jeweiligen Amt verbundenen Aufwands; die monatliche Pauschale beträgt 50,00 EUR

(6) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 bis 6 werden nebeneinander gewährt

(7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erste Bürgermeisterin / Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte bzw. Ehrenbeamtinnen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16. Juli 2020 außer Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 38 - Besetzung der Ausschüsse; Benennung der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter

Zur Besetzung der Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss, Bauausschuss, Ausschuss

für Gemeinschaft und Zusammenleben und Rechnungsprüfungsausschuss) mit Ausschussmitgliedern und Stellvertretern liegen vollständige Vorschläge der Fraktionen vor.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss

Fraktion	Mitglied	Vertreter	
CSU	Johannes Eger	1. Christiane Bayer-Fischer 2. Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler	
CSU	Andrea Horner-Schmid		
Grüne	Kerstin Krasa	1. Ronald Stoyan	2. Dr. Tobias Lapp
SPD	Jessica Braun	1. Christine Krieger	2. Jakob Schmidt
FW	Prof. Dr. Marcus Schuck	1. Markus Torner	

CSU weitere Vertreter: Dr. Stephan Junger, Hannah Lobe, Jürgen Zeilmann

Grüne weitere Vertreter: Jens Stöhr

Bau- Umwelt und Verkehrsausschuss

Fraktion	Mitglied	Vertreter	
CSU	Dr. Stephan Junger	1. Johannes Eger 2. Andrea Horner-Schmid	
CSU	Christiane Bayer-Fischer		
Grüne	Dr. Tobias Lapp	1. Ronald Stoyan	2. Jens Stöhr
SPD	Christine Krieger	1. Jakob Schmidt	2. Jessica Braun
FW	Markus Torner	1. Prof. Dr. Marcus Schuck	

CSU weitere Vertreter: Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler, Hannah Lobe, Jürgen Zeilmann

Grüne weitere Vertreter: Kerstin Krasa

Ausschuss für Gemeinschaft und Zusammenleben

Fraktion	Mitglied	Vertreter	
CSU	Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler	1. Christiane Bayer-Fischer 2. Johannes Eger	
CSU	Hannah Lobe		
Grüne	Jens Stöhr	1. Ronald Stoyan	2. Kerstin Krasa
SPD	Jakob Schmidt	1. Christine Krieger	2. Jessica Braun
FW	Markus Torner	1. Prof. Dr. Marcus Schuck	

CSU weitere Vertreter: Andrea Horner-Schmid, Dr. Stephan Junger, Jürgen Zeilmann

Grüne weitere Vertreter: Dr. Tobias Lapp

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender: Jürgen Zeilmann

Fraktion	Mitglied	Vertreter	
CSU	Dr. Stephan Junger	1. Christiane Bayer-Fischer	
CSU	Hannah Lobe	2. Dr. Isabelle Buchheidt-Dörfler	
Grüne	Dr. Tobias Lapp	1. Kerstin Krasa	2. Jens Stöhr
SPD	Jakob Schmidt	1. Jessica Braun	2. Christine Krieger
FW	Prof. Dr. Marcus Schuck	1. Markus Torner	

CSU weitere Vertreter: Johannes Eger, Andrea Horner-Schmid

Grüne weitere Vertreter: Ronald Stoyan

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 39 - Neuerlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Gemäß Art. 45 Gemeindeordnung (GO) ist der Gemeinderat verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen zu den Aufgaben (Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz) und zum Geschäftsgang der Gremien (Gemeinderat und Ausschüsse) sowie zu Form und Frist der Ladung zu deren Sitzungen enthalten.

Außerdem grenzt die Geschäftsordnung auch die Zuständigkeiten von erstem Bürgermeister und den Gremien gegeneinander ab.

Weiterhin muss sie die Art und Weise der amtlichen Bekanntmachung (von öffentlichen Sitzungen, der gemeindlichen Rechtsvorschriften, zur Verfahrensbeteiligung der Öffentlichkeit usw.) regeln.

Die Geschäftsordnung hat den rechtlichen Charakter lediglich eines Gemeinderatsbeschlusses und kann so auch jederzeit durch einen Beschluss geändert werden. Sie gilt nur für die laufende Wahlperiode des Gemeinderats.

Der zur Beschlussfassung empfohlene Entwurf der Geschäftsordnung orientiert sich sowohl an der bisherigen Geschäftsordnung als auch an dem vom Bayerischen Gemeindetag empfohlenen „Muster für größere Gemeinden“.

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung für den Gemeinderat von Bubenreuth (Geschäftsordnung – GeschO)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	38
A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	38
I. Der Gemeinderat.....	38
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	38
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats.....	38
II. Die Gemeinderatsmitglieder.....	40
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	40
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	41
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	41
III. Die Ausschüsse.....	42
1. Allgemeines.....	42
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	42
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	43
§ 7 Vorberatende Ausschüsse.....	43
§ 8 Beschließende Ausschüsse.....	44
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss.....	46
IV. Der erste Bürgermeister.....	46
1. Aufgaben.....	46
§ 10 Vorsitz im Gemeinderat.....	46
§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....	46
§ 12 Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters.....	47
§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen.....	49
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	50
§ 15 Sonstige Geschäfte.....	50
2. Stellvertretung.....	50
§ 16 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben.....	50

B. Der Geschäftsgang.....	50
I. Allgemeines.....	50
§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	50
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	51
§ 19 Öffentliche Sitzungen.....	51
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen.....	51
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	52
§ 21 Einberufung.....	52
§ 22 Tagesordnung.....	52
§ 23 Form und Frist für die Einladung.....	53
§ 24 Anträge.....	53
III. Sitzungsverlauf.....	54
§ 25 Eröffnung der Sitzung.....	54
§ 26 Eintritt in die Tagesordnung.....	54
§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	55
§ 28 Abstimmung.....	56
§ 29 Wahlen.....	56
§ 30 Anfragen.....	57
§ 31 Beendigung der Sitzung.....	57
IV. Sitzungsniederschrift.....	57
§ 32 Form und Inhalt.....	57
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	58
V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	58
§ 34 Anwendbare Bestimmungen.....	58
§ 35 Art der Bekanntmachung.....	58
C. Schlussbestimmungen.....	59
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung.....	59
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung.....	59
§ 38 Inkrafttreten.....	59

Der Gemeinderat Bubenreuth gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), folgende

Geschäftsordnung:

Präambel

Wir, die Mitglieder des Gemeinderats von Bubenreuth, bekennen uns zu den Grundwerten der Demokratie und einer konstruktiven Debattenkultur als Grundlage unserer gemeinsamen Arbeit und im Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde.

Offenheit, Respekt und Sachlichkeit sind die Grundpfeiler unserer Zusammenarbeit. Die Vielfalt der Meinungen und Perspektiven in unserem Gemeinderat spiegelt die Vielfalt unserer Gesellschaft wider und ist ein wertvolles Gut.

Wir verpflichten uns zu einem gleichberechtigten, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander, besonders bei kontroversen Themen und bei unterschiedlichen politischen Überzeugungen. Persönliche Angriffe, herabwürdigendes Verhalten, Diskriminierung und Sexismus haben in unseren Debatten keinen Platz. Wir fördern eine transparente und inklusive Debattenkultur, in der alle Stimmen gehört werden und Minderheitenpositionen respektiert werden. Die Mitglieder des Gemeinderats sind im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat vor Angriffen von innen und außen geschützt.

Das gemeinsame Ringen um den besten Kompromiss ist ein zentraler Bestandteil demokratischer Entscheidungsfindung. So können wir Vertrauen aufbauen und gemeinsames zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde handeln.

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,²⁾
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9b des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.³⁾

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister, einer ihrer oder seiner Stellvertretungen oder ein von der ersten Bürgermeisterin oder vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen

2. Bau- Umwelt- und Verkehrsausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts
- b) Gemeindliche Baumaßnahmen
- c) Angelegenheiten des Verkehrswesens und der Verkehrsplanung
- d) Grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen
- e) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- f) Angelegenheiten des Natur- Umwelt- und Artenschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- g) Angelegenheiten des Klima- und Immissionsschutzes,
- h) Angelegenheiten der Energieversorgung und der Energiewende, insbesondere Energiesparmaßnahmen,

3. Ausschuss für Gemeinschaft und Zusammenleben:

- a) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere Kinderbetreuung, Kindertagesstätten und Schulwesen,
- b) Angelegenheiten der Seniorenarbeit,
- c) Angelegenheiten des sozialen Zusammenlebens und des Wohnens, insbesondere Mehrgenerationenwohnen und soziale Wohnraumförderung,
- d) Angelegenheiten des Sports und der Vereinsförderung, jedoch ohne Gewährung von Zuschüssen an Vereine,
- e) Kulturelle Angelegenheiten einschließlich gemeindlicher Kultureinrichtungen, Gemeindebücherei, Museum und Brauchtumspflege.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 200.000,00 EUR im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	7.000,00 EUR
- Niederschlagung	25.000,00 EUR
- Stundung (Laufzeit über einem Jahr)	25.000,00 EUR
- Stundung (Laufzeit bis zu einem Jahr)	40.000,00 EUR
- Aussetzung der Vollziehung	25.000,00 EUR

- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 EUR und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 EUR,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 30.000,00 EUR je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 9b

des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,

- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bau- Umwelt und Verkehrsausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- f) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9a des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,00 EUR im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	3.000,00 EUR
- Niederschlagung	10.000,00 EUR
- Stundung (Laufzeit über einem Jahr)	10.000,00 EUR
- Stundung (Laufzeit bis zu einem Jahr)	20.000,00 EUR
- Aussetzung der Vollziehung	10.000,00 EUR

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 EUR.

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000,00 EUR erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 30.000,00 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,⁴⁾ oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang⁵ aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im

übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindewohnerinnen und Gemeindewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.⁶

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
-

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Gemeinderatssitzungen für jedes Kalenderjahr im Voraus festgelegt. Sie finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses, dienstags und außerhalb der Ferien statt. Sitzungsbeginn ist um 19:30 Uhr, finden unmittelbar vor Gemeinderatssitzungen Sitzungen von Ausschüssen statt, ist deren Sitzungsbeginn entsprechend früher. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) Die zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgesehenen Beratungsgegenstände werden in der Regel mit den Fraktionsvorsitzenden in einer Besprechung erörtert. ²Sie findet, rechtzeitig vor der Ladung im Rathaus statt; zu Fraktionssprechersitzungen wird formlos geladen. Hierzu ist eine online Teilnahme möglich.

(3) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(4) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, welche im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung wird den Gemeinderatsmitgliedern im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt. ²Wenn bis zum Schluss der darauffolgenden Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist in der Regel am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Tag, Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach 22:00 Uhr werden in der Regel weitere Tagesordnungspunkte nicht mehr aufgerufen; die Sitzung wird dann unterbrochen und nach Absprache (meist am darauffolgenden Werktag) fortgesetzt.

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 32 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können durch den Schriftführer Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 33

Einsichtnahme und Abschrifterteilung⁷⁾

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 34

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 35

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an der Gemeindetafel vor dem Rathaus, Birkenallee 51, bekanntgegeben wird. ²Der

Anschlag wird dort erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende weitere Informationstafeln ohne amtliche Funktion zur Information ihrer Einwohner:

1. Hauptstraße 7
2. Birkenallee 79
3. Heppenheimer Straße / Damaschkestraße
4. Bussardstraße 46

(4) Die Gemeinde veröffentlicht außerdem zur Information die Satzungen und Verordnungen auf der Internetseite der Gemeinde.

²Rechtlich erheblich im Sinne von Art. 26 Abs. 2. Satz 2 GO ist allein der Anschlag an der Gemeindetafel nach Absatz 3.

C. Schlussbestimmungen

§ 36

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 37

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen bzw. online zugänglich zu machen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 38

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die vom 26. Mai 2020 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

(Ausfertigung)

Anwesend: 17 / mit 17 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 40 - Bestellung des Ersten Bürgermeisters Norbert Stumpf zum Eheschließungs-Standesbeamten

Zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes übergibt Erster Bürgermeister Norbert Stumpf den Vorsitz an Zweite Bürgermeisterin Jessica Braun.

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können die Gemeinden einen ihrer Bürgermeister zu einem Standesbeamten bestellen, dessen Aufgabenbereich als Standesbeamter sich auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt. Dieser „Eheschließungs-Standesbeamte“ muss nicht die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, die sonst von Standesbeamten gefordert werden (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 AVPStG).

Die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AVPStG). Sie gilt jedoch im Fall ihrer Wiederwahl zunächst fort, bis das zuständige kommunale Gremium erneut über die Bestellung entschieden hat (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG).

Erster Bürgermeister Stumpf war in der abgelaufenen Wahlperiode zum Eheschließungs-Standesbeamten bestellt. Damit er dieses Amt weiterhin ausüben kann, bedarf es eines erneuten Gemeinderatsbeschlusses. Die Bestellung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AVPStG).

Der **Gemeinderat** fasst folgenden

Beschluss:

Erster Bürgermeister Norbert Stumpf wird zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bubenreuth bestellt. Die Bestellung wird auf den Aufgabenbereich des Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

(**Erster Bürgermeister Norbert Stumpf** ist bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht anwesend.)

Lfd. Nr. 41 - Kenntnisnahmen und Anfragen

Der **Vorsitzende** informiert darüber, dass in nächster Zeit eine Klausurtagung des Gemeinderates stattfinden wird. Der genaue Termin wird den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten rechtzeitig bekanntgegeben.

Der **Vorsitzende** verabschiedet Klaus-Dieter Schreiter, der über mehr als 20 Jahre hinweg als freier Mitarbeiter der Erlanger Nachrichten engagiert und verlässlich aus den Sitzungen

des Bubenreuther Gemeinderates berichtet hat. Herr Schreiter hat angekündigt, seine Berichterstattung aus diesem Gremium künftig zu beenden.

Der **Vorsitzende** bedankt sich herzlich für die langjährige, sachliche und stets interessierte Begleitung der kommunalpolitischen Arbeit sowie für den wichtigen Beitrag zur öffentlichen Berichterstattung und Transparenz in der Gemeinde. Eine Nachfolgerin für die Berichterstattung aus dem Gemeinderat steht bereits fest.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 20:45 Uhr

Norbert Stumpf
Vorsitzender

Monika Eckert
Schriftführerin